



Resolution 2576 (2021)

**verabschiedet auf der 8780. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Mai 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#), [2379 \(2017\)](#), [2421 \(2018\)](#) und [2522 \(2020\)](#) und *in Bekräftigung* der Resolution [2107 \(2013\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks, *betonend*, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), und der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, Irak in dieser Hinsicht verstärkt zu unterstützen,

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Stabilisierungsbemühungen, einschließlich im fortlaufenden Kampf gegen den Terrorismus und ISIL, Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, und bei der weiter bestehenden Aufgabe der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus, der Stabilisierung und der Aussöhnung stellen, einschließlich der Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden, sich der Bedrohung bewusst, die von explosiven Kampfmitteln ausgeht, und unter Begrüßung der Bemühungen, Gebiete von derartigen Gegenständen zu räumen,

in Würdigung der Bemühungen der Regierung Iraks, vollkommen freie, faire, inklusive, glaubhafte und partizipative vorgezogene Wahlen unter irakischer Führungs- und Eigenverantwortung zu planen und durchzuführen, und *unter Begrüßung* des Ersuchens der Regierung Iraks um weitere diesbezügliche Beratung, Unterstützung und technische Hilfe der Vereinten Nationen, einschließlich mittels der Guten Dienste der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

unter Begrüßung des in dem Schreiben des irakischen Außenministers an den Sicherheitsrat vom 11. Februar 2021 ([S/2021/135](#)) geäußerten Ersuchens der Regierung Iraks und in Anerkennung der von Irak unternommenen Bemühungen um freie, faire, inklusive und

21-06965 (G)



für die Irakerinnen und Iraker glaubhafte Wahlen unter irakischer Führungsverantwortung und unter uneingeschränkter, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe von Frauen als entscheidenden Schritt für Irak und das irakische Volk, in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Unabhängige Hohe Wahlkommission, deren Rolle für erfolgreiche Wahlen ausschlaggebend ist, und den internationalen Partnern Iraks, einschließlich der zuständigen Regionalorganisationen, nahelegend, positiv auf den Aufruf Iraks zu reagieren, im Vorfeld der Wahlen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter zu entsenden, mit der Bitte an die internationale Gemeinschaft, sich in dieser Hinsicht einzubringen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Regierung Iraks, dass Vertriebene in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren oder sich an anderen Orten neu ansiedeln, und betonend, wie wichtig es ist, würdevolle, sichere und dauerhafte Lösungen herbeizuführen, die freiwillig und in Kenntnis der Sachlage umgesetzt werden,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Gesetzes für überlebende Jesidinnen, *in Anerkennung* der Bemühungen, die Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen zu beschleunigen, *hervorhebend*, wie wichtig die wirksame und zeitnahe Durchführung des Gesetzes ist, dass die für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und die Opfer psychologische und psychosoziale Unterstützung sowie alle in dem Gesetz benannten Überlebenden Wiedergutmachung und Abhilfe erhalten müssen, und mit der Aufforderung an die Regierung Iraks, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf alle Opfer auszuweiten,

sich dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen von klimatischen und ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, zu Wüstenbildung und Dürren beitragen und sich auf die humanitäre Lage und die Stabilität in Irak auswirken können, und betonend, dass die Regierung Iraks mit der auf ihr Ersuchen bereitgestellten Unterstützung der Vereinten Nationen umfassende Risikobewertungen durchführen muss, um sinnvolle Maßnahmen zur Anpassung an durch klimatische und ökologische Veränderungen verursachte Probleme und zu ihrer Abschwächung treffen zu können, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Irak, *unter Hinweis* auf Resolution [2565 \(2021\)](#) und erneut betonend, dass der gleichberechtigte Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Tests, Behandlungen und COVID-19-Impfungen für die Beendigung der Pandemie von entscheidender Bedeutung ist,

die Bemühungen der Regierung Iraks *begrüßend*, dringend sinnvolle Reformen durchzuführen, die auf die Erfüllung der legitimen Forderungen des irakischen Volkes gerichtet sind, die Korruption zu bekämpfen, wesentliche Grundversorgungsleistungen zu erbringen, die Wirtschaft zu diversifizieren, Arbeitsplätze zu schaffen, die Regierungs- und Verwaltungsführung zu verbessern und tragfähige und funktionstüchtige staatliche Institutionen zu stärken, *mit der Aufforderung* an die staatlichen Institutionen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen, die für Straftaten in Verbindung mit der Tötung, schweren Verletzung und Entführung und dem Verschwindenlassen von Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Journalistinnen und Journalisten verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu achten, und den Aufruf des Ministerpräsidenten Iraks zu einem alle einschließenden nationalen Dialog zur Stärkung der Einheit Iraks *begrüßend*,

unter Begrüßung der zwischen der Bundesregierung Iraks und der Regionalregierung Kurdistans getroffenen Haushaltsvereinbarung für 2021,

unter Hinweis auf den wesentlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten und die Verpflichtungen der Gastregierungen, namentlich nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach dem Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, alle geeigneten

Maßnahmen zu treffen, um diplomatische und konsularische Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede dieser Missionen gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, Irak auch weiterhin fest entschlossen bei seinen humanitären sowie Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 27. Mai 2022 zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers der Regierung Iraks an den Sicherheitsrat vom 11. Februar 2021 (S/2021/135) das Mandat haben,

a) im Vorfeld der bevorstehenden Wahlen in Irak ein gestärktes, robustes und sichtbares Team der Vereinten Nationen mit zusätzlichem Personal aufzustellen, um für die Beobachtung am Wahltag geografisch möglichst breit aufgestellt zu sein, die Wahl auch weiterhin so zu unterstützen, dass die Souveränität Iraks geachtet wird, und dem Generalsekretär über den Wahlprozess Bericht zu erstatten;

b) Dritte, die von der Regierung Iraks als internationale und regionale Beobachter eingeladen wurden, mit einzubinden, zu ermutigen, sich mit ihnen abzustimmen und sie gegebenenfalls in den Bereichen Logistik und Sicherheit zu unterstützen;

c) eine strategische Kommunikationskampagne der Vereinten Nationen zu starten, um die irakischen Wählerinnen und Wähler über die Wahlvorbereitungen und die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Wahlen im Vorfeld und am Wahltag aufzuklären, zu informieren und auf dem Laufenden zu halten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens 30 Tage nach Abschluss der bevorstehenden Wahlen in Irak einen detaillierten zusammenfassenden Bericht über den Wahlprozess in Irak und die Unterstützung dieses Prozesses durch die UNAMI vorzulegen;

4. *ersucht ferner* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI, auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär (S/2021/135)

a) der Regierung und der Bevölkerung Iraks vorrangig Rat, Unterstützung und Hilfe bei der Förderung eines alle einschließenden politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler Ebene und Gemeinschaftsebene bereitzustellen, unter Berücksichtigung von Beiträgen der Zivilgesellschaft und unter uneingeschränkter, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe von Frauen;

b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitzustellen:

i) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei ihren Bemühungen, vollkommen freie und faire Wahlen und Referenden unter irakischer Führungs- und Eigenverantwortung zu planen und durchzuführen, namentlich durch regelmäßige fachliche Gutachten und detaillierte Berichterstattung über Wahlvorbereitungen und -verfahren als Teil des regelmäßigen Berichtszyklus des Generalsekretärs;

ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung für die Regierung Iraks annehmbarer Prozesse zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iii) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch die Priorisierung der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Kontrolle und Pro-

grammen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch in Grenzsicherheits-, Energie-, Handels-, Umwelt-, Wasser-, Infrastruktur- und Flüchtlingsfragen, in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie in Fragen der öffentlichen Gesundheit;

c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern:

i) die Koordinierung und Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe, insbesondere zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und für die sichere, rasche, geordnete, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort, unter anderem durch die Aktivitäten des Landesteamts der Vereinten Nationen;

ii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen, um Irak besser in die Lage zu versetzen, wirksame zivile und soziale Grundversorgungsleistungen für seine Bevölkerung bereitzustellen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Bildung, und die weitere Unterstützung Iraks bei der aktiven Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme auf regionaler und internationaler Ebene, auch durch eine wirksame Weiterverfolgung internationaler Zusagen;

iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;

iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch die von ihnen designierte Stellvertreterin;

d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Regierungs- und Verwaltungsführung in Irak zu verbessern, zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution [2379 \(2017\)](#) eingesetzten Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (UNITAD);

e) die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema für ihr gesamtes Mandat zu betrachten und die Regierung Iraks dabei zu beraten und zu unterstützen, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, sowie die Förderung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen sicherzustellen, indem sie die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß Resolution [1325 \(2000\)](#) und damit zusammenhängenden Resolutionen unterstützen;

f) zur Kenntnis zu nehmen, wie wichtig es ist, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder in erster Linie als Opfer zu behandeln, mit der nachdrücklichen Aufforderung

an die Regierung Iraks und das Landsteam der Vereinten Nationen, den Kinderschutz zu stärken, einschließlich der Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen Iraks und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und die vollständige Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu unterstützen und

g) sowohl der Regierung Iraks als auch der Regionalregierung Kurdistans nahezu legen, ihre Haushaltsvereinbarung für 2021 vollständig umzusetzen und Vereinbarungen zu anderen offenen Fragen auszuhandeln;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich dafür ist, dass die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

6. *bekundet* seine Absicht, das Mandat und den Berichtszyklus der UNAMI bis 27. Mai 2022 oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, auch früher zu überprüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
